

1 HK O 6604/23

Verfügung

In Sachen

Ohl, C. u.a. ./ PI Komplementärs GmbH u.a.
wg. Beschlussanfechtung

1. Der Termin vom

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 24.10.2024	12:00 Uhr	Sitzungssaal 285, 2. Stock, Fürther Str. 110

wird aufgehoben.

Grund:

Von Amts wegen

Anlass der Aufhebung gaben zwei Umstände:

a) Am bislang vorgesehenen Sitzungstag sollten auch die beiden Parallelverfahren verhandelt werden gem. Verfügung meiner Vertreterin. Als diese getroffen wurde, war ich mehrere Monate verletzungsbedingt dienstunfähig erkrankt. Die Akten wurden mir wie üblich in der letzten Woche zur Terminvorbereitung vorgelegt. In deren Rahmen stellt sich aktuell die Frage, mit wie vielen Verfahrensbeteiligten oder interessierten Gesellschaftern in der Sitzung zu rechnen ist, nachdem die streitgegenständliche Gesellschafterversammlung in zwei offensichtlich zusammengelegten, für mehrere hundert Teilnehmer ausgelegten Konferenzsälen der Meistersingerhalle stattgefunden hat. Sollte die Sitzung vorhersehbar auf ähnliches Interesse stoßen, müsste sie in einem anderen Saal stattfinden. Zudem müsste die Einlasskontrolle entsprechend informiert werden, um Verzögerungen beim Betreten des Gebäudes in Grenzen zu halten. Die Parteien werden daher um **Mitteilung binnen drei Wochen** gebeten, mit wie vielen Beteiligten ein Verhandlungstermin wahrgenommen werden soll und ob aus ihrer Sicht mit der Anwesenheit interessierter Gesellschafter in größerer Zahl zu rechnen ist.

b) **Binnen gleicher Frist** besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu folgendem Hinweis:

Das Gericht bewertet die Erfolgsaussichten der Klage derzeit als eher gering.

aa) Der von den Klägern angenommene Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag im Zusammenhang mit der Behandlung von Stimmenthaltungen ist für das Gericht nicht erkennbar. Nach §12 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages gilt in Satz 2: „*Werden Weisungen nicht erteilt, muss die Treuhänderin mit diesen Stimmen bei der Stimmabgabe mit ‚Enthaltung‘ stimmen.*“ Vorliegend war in den vorgelegten Beauftragungen der Treuhand-

kommanditistin ausdrücklich die Weisung erteilt, das Stimmrecht nach ihrem Ermessen auszuüben, wenn keine konkrete Weisung erteilt wurde. Damit liegt ein Fall des § 12 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages gerade nicht vor. Die Stimmen dürften deshalb auch nicht ungültig sein.

bb) Weshalb die Beschlussfassung zu 6.3 der Tagesordnung „kontradiktorisch“ sein soll, erschließt sich derzeit ebenfalls nicht. Mit nahezu einhundertprozentiger Mehrheit der Stimmen wurde in allen drei Gesellschaften beschlossen, bei uneinheitlichem Ausgang der Abstimmungen über die auszuwählenden Kapitalverwaltungsgesellschaften diejenige zu beauftragen, die in mindestens zwei der drei Gesellschaften die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dieser Beschlusslage wurde entsprochen. Zwar ist damit in einem Punkt eine Mehrheitsentscheidung einer Gesellschafterversammlung nicht umgesetzt. Dies erfolgte aber wiederum durch Mehrheitsentscheidung dieser Versammlung.

cc) Vor dem Hintergrund dieser Hinweise rät das Gericht auch aus Kostengründen, eine Rücknahme der Klage zu prüfen, die derzeit noch ohne Zustimmung der Gegenseite möglich wäre. Für den Fall einer Rücknahme regt das Gericht auf Beklagtenseite an, zu prüfen, ob im Interesse einer Erledigung des gesamten Prozesskomplexes auf einen Kostenantrag verzichtet werden kann.

c) Die Anberaumung eines neuen Termins bleibt vorbehalten und wird nach Eingang der Reaktionen und Stellungnahmen zeitnah erfolgen..

gez.

Walther
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 21.10.2024

Sürmeli, JAng
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle